

**DEZENTRALISIERTER VERTRAG ÜBER DIE ZUTEILUNG DES ÜBERSTUNDENKONTINGENTES DES  
LEHRPERSONALS DER GRUND-, MITTEL- UND OBERSCHULEN MIT DEUTSCHER  
UNTERRICHTSSPRACHE FÜR DAS SCHULJAHR 2012/13**

**laut Buchstabe a) des 2. Absatzes des Artikels 3 des Landeskollektivvertrages vom 23. November  
2007 über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen  
Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen**

**PRÄMISSE:**

Nach Einsicht in folgende Verträge:

- A. Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols;
- B. Landeskollektivvertrag vom 23. November 2007 über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen
- C. Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für das wirtschaftliche Biennium 2007-2008;
- D. Ergänzender Übergangsvertrags vom 6. Oktober 2006 zum Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes vom 23. April 2003, betreffend die Arbeitszeit des Lehrpersonals der Mittel- und Oberschulen;

Folgende Regelungen, gemäß Einheitstext der Landeskollektivverträge, sind Grundlage dieses dezentralen Vertrages:

- Absatz 4 und 6 des Artikels 5 für die Unterrichtsüberstunden und Absatz 4 und 9 des Artikels 6 jene für das Personal der Mittel- und Oberschulen;
- Absatz 4 des Artikels 8 für die Verwaltungsüberstunden;
- Absatz 3 des Artikels 12 für die Überstunden der Schul- und Außenstellenleiter/innen;
- Artikel 13 für die Tätigkeiten und Vergütungen für die Koordinatoren und Koordinatorinnen für die unterstützenden Tätigkeiten für das Schulprogramm.
- Artikel 8bis des ergänzenden Übergangsvertrags zum Einheitstext für die Übergangsbestimmungen betreffend die Arbeitszeit in den Mittel- und Oberschulen;

Festgestellt, dass das Überstundenkontingent mit Landesregierungsbeschluss genehmigt wird, treffen die Vertragspartner folgende

**Vereinbarung:**

1. Kriterien für das allgemeine Überstundenkontingent:

Grundbetrag je Direktion:

Grundschulen 2.700,00 Euro, Mittel- und Oberschulen 1.500,00 Euro und Schulsprengel 2.400,00 Euro

Betrag je Planstelle:

Grundschulen 80,00 Euro sowie Mittel- und Oberschulen 45,00 Euro

Betrag je Schüler:

Grundschulen 11,00 Euro sowie Mittel- und Oberschulen 4,00 Euro

2. Kriterien für die Zuteilung der Kontingente der Koordinatoren:

Die Zuteilungskriterien dafür sind 3.000,00 Euro je Direktion und ein weiterer Betrag je Planstelle. Dieser errechnet sich, indem vom Gesamtfond die Summe der Grundbeträge je Direktion abgezogen und durch die Gesamtzahl der Stellen im tatsächlichen Plansoll dividiert wird.

3. Kriterien für die Kontingente der Überstunden für die Schulstellenleiter/innen:

Die Überstunden der Schulstellenleiter/innen werden nach folgender Staffe­lung je nach Größe der Schulstelle berechnet:

1-3 Klassen:	35 Jahresstunden
4-6 Klassen:	55 Jahresstunden
7-8 Klassen:	75 Jahresstunden
9-12 Klassen:	100 Jahresstunden
13-15 Klassen:	115 Jahresstunden
16-17 Klassen:	145 Jahresstunden
18 Klassen und mehr:	175 Jahresstunden

Dieser Betrag wird mit den Mitteln des allgemeinen Kontingentes der Schule auf mindestens drei Wochenstunden (das sind 102 Jahresstunden) je Schulstellenleiter/in aufgefüllt.

4. Kriterien für die Zuteilung der Kontingente für Aufholmaßnahmen in der Oberschule:

dafür werden 25 Euro je Schüler/in zugewiesen.

5. Restbeträge des Überstundenkontingents des Vorjahres.

Für die Restbeträge der Schulen des vorhergehenden Schuljahres wird vereinbart, dass jene Schulen, welche einen Restbetrag von weniger als 5.000,00 Euro aufweisen, diesen Betrag im laufenden Schuljahr weiter verwenden dürfen. Alle Restbeträge, welche die Summe von 5.000,00 Euro überschreiten, werden automatisch vom Schulamt zurückgenommen. Sollte die betreffende Schule eine vollständige oder teilweise Verwendung dieses Restes über 5.000,00 Euro geplant haben, ist die Weiterverwendung dieses Restes eigens beim Amt für Schulfinanzierung zu beantragen. Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung und Begründung beinhalten, wobei jede geplante Tätigkeit mit der Anzahl der benötigten Stunden einzeln anzuführen ist.

Den Gewerkschaftsorganisationen wird am Ende des Schuljahres eine Aufstellung der Restbeträge zugestellt.

6. Aufgrund dieser Kriterien erfolgt die Berechnung für die Zuteilung an die einzelnen Schulen. Die Tabelle, aus welcher die endgültig zugeteilten Beträge hervorgehen, wird den Gewerkschaftsorganisationen zugestellt. Sollte nach Zuteilung der Kontingente an die Schulen nach den Kriterien dieses Vertrages Geldmittel übrig bleiben, so werden diese mit Vorrang an die Oberschulen zur Umsetzung der Reform verteilt.

Bozen, den 03.09.2012

Wolfgang Oberparleiter | **Amts­direktor**

Schulgewerkschaft SGB/CISL

Schulgewerkschaft AGB/CGIL

Schulgewerkschaft ASGB/SSG

Schulgewerkschaft SGK/UIIL